

# Satzung des Windsurfing Clubs Angermund e.V.

9. Fassung vom 28.02.2024



## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Windsurfing Club Angermund e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der Erschließung, Förderung und Pflege von Wassersportarten unter Berücksichtigung von Artenschutz und Landschaftspflege. Zur Erfüllung seines Zwecks kann der Club eigene Ausbildungsstätten unterhalten oder sich mit entsprechenden Ausbildungsstätten zur praktischen Durchführung zusammenschließen.

Die Förderung des Sports und der Jugendhilfe wird insbesondere erreicht durch

- Förderung des Breitensports durch Ermöglichung des Windsurfens. Dies wird erreicht durch Erschließung und Erhaltung eines sicheren Wasserzugangs via Treppen und ausreichend großen Strandflächen für den Transport und das zu Wasser lassen der Windsurfausrüstung.
- Betreiben einer eigenen VDWS anerkannten Windsurfschule mit zertifizierter Windsurflehrkraft.
- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen von Kindern und Jugendlichen mit sportlichen Schwerpunktangeboten, wie z.B. Jugend-Windsurf-Sommerncamps zum Heranführen an den Windsportsport.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Wassersportes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Bei Änderungen der Gemeinnützigkeitsverordnung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den Club zuständigen Finanzverwaltung.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Der Club hat folgende Mitglieder:

- a) Ehrenmitglieder b) Ordentliches volljähriges Mitglied. c) Fördernde Mitglieder d) Ordentliches minderjähriges Mitglied  
e) Ordentliche Familienmitgliedschaft f) Anwärter

zu a) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch Hauptversammlung mit 3/4 Mehrheit verliehen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um die Ziele des Clubs oder sonst um den Windsurfing - Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, von der Beitragspflicht sind sie befreit.

zu b) Ordentliches volljähriges Mitglied sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Windsurfing-Sport beteiligen. Sie haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme und sind zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und der Hauptversammlung berechtigt.

zu c) Fördernde Mitglieder können Persönlichkeiten oder Institutionen sein, die Bestrebungen des Clubs fördern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Sie haben kein Stimmrecht oder Wahlrecht. Fördernde Mitglieder erlangen keine Rechte, das Clubgelände zu benutzen.

zu d) Ordentliches minderjähriges Mitglied sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

zu e) Ordentliche Familienmitgliedschaft besteht aus mindestens einer natürlichen volljährigen Person mit deren eigenen leiblichen oder adoptierten minderjährigen Kindern. Oder aus zwei natürlichen volljährigen Personen, wo eine Ehe oder eheähnliches Verhältnis besteht und deren leiblichen oder adoptierten minderjährigen Kindern. Wenn die Kinder das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, werden die Kinder ohne Aufnahmegebühr als ordentliches volljähriges Mitglied aufgenommen. Volljährige Familienmitglieder haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme und sind zur Stellung von Anträgen an den Vorstand und der Hauptversammlung berechtigt.

zu f) Anwärter für den erstmaligen Erwerb der Mitgliedschaft geht eine mindestens zweijährige Anwärterzeit voraus. Anwärter haben nicht die gleichen Rechte wie Ordentlichen Mitglieder dieses wird in §5 Erwerb der Mitgliedschaft unter Punkt 3 erläutert.



#### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person, die den Zweck des Vereins fördern will, nach einer Anwartschaft von 2 Jahren werden. Es sei denn, wichtige Gründe stehen einer Mitgliedschaft entgegen.
2. Der Antrag um Aufnahme in den Club hat schriftlich zu erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Aufnahmekommission. Sie besteht aus 3 gewählten Vorstandsmitgliedern.  
Die Entscheidung des Vorstands muss nicht begründet werden.  
Die Anwärterzeit beginnt nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstands und nach vollständigem Zahlungseingang (Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren, Kosten Schlüsselkauf) auf das Girokonto des Vereins.  
Werden vor Ablauf der Anwärterzeit Umstände bekannt, die eine Aufnahme als ordentliches (oder Förder-) Mitglied in den Verein entgegenstehen bzw. ausschließen, so ist der Aufnahmeantrag unverzüglich abzulehnen und die Anwartschaft unverzüglich zu beenden.  
In diesem Fall wird der bereits gezahlte Jahresbeitrag nicht zurückerstattet.
4. Ordentliche minderjährige Mitglieder werden bei Erreichen der Altersgrenzen automatisch als ordentliches Mitglied übernommen.
5. Mitglieder, die nächste Angehörige eines ordentlichen Mitgliedes sind, zahlen keine Aufnahmegebühr.

#### § 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt entweder durch Austritt, Auflösung des Clubs oder durch Tod und durch Ausschluss. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen auch sämtliche Rechte des Mitgliedes am Clubvermögen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.
3. Er ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. Andernfalls hat das ausscheidende Mitglied auch den Beitrag für das kommende Rechnungsjahr zu zahlen.
4. Ein Ausschluss erfolgt: a) wenn das Mitglied mit Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist, b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Clubs, c) aus sonstigen wichtigen Gründen.
5. Ehe der Vorstand mit 3/4 Mehrheit über den Ausschluss befindet, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben unter Zubilligung einer Frist von 4 Wochen. Gegen die Entscheidung vom Vorstand steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Jahreshauptversammlung zu. Diese entscheidet endgültig mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Anwärter hat vorbehaltlich des Absatzes 2 und anderer Satzungs Vorschriften dieselben Rechte und Pflichten wie das Mitglied. Er kann jedoch nicht in ein Vorstandsamt gewählt werden. In Mitgliederversammlungen ist er weder antrags- noch stimmberechtigt. Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrags kann Einspruch bei der nächsten Jahreshauptversammlung eingelegt werden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, unter Beachtung der Satzung und der Geschäftsführung sowie der Beschlüsse des Vorstandes an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen und die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Clubs mitzubedenutzen.
3. Jedes ordentliche Mitglied, jedes minderjährige Mitglied, jedes Fördermitglied und jeder Anwärter ist verpflichtet, sich dem Lastschriftverfahren anzuschließen. Das betrifft die jährlichen Beitragszahlungen, Aufnahmegebühren, Schlüsselpfand und Arbeitsstunden.  
Anfallende Kosten bei Lastschriftzug oder unberechtigten Widerspruch gehen zu Lasten des Lastschriftauftraggebers.
4. Die Art und Höhe setzen die Mitgliederversammlung fest.
5. Eintrittsgeld ist innerhalb von 4 Wochen zu zahlen (nach der Aufnahme). Der Fälligkeitstermin für den Jahresbeitrag ist in der Regel der 15. Februar eines jeweiligen Geschäftsjahres.
6. Bei Neuzugängen ist die Zahlung des Beitrages innerhalb von 4 Wochen fällig.
7. Mitglieder, die länger als 2 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Clubveranstaltungen und zur Ausübung ihres Stimmrechts.
8. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst entstandenen Kosten eingezogen werden.
9. Mitglieder, die den aktiven Surfsport ausüben, müssen einen gültigen, von jeweiligen Fachverbänden anerkannten Surfausweis und eine gültige Haftpflichtversicherung, die den Surfsport einschließt, vorweisen. Der Surfausweis (in Kopie) und den Versicherungsnachweis (in Kopie) ist der Verwaltung zu übersenden.  
Ein Lichtbild, entsprechend der Personalausweisverordnung ist von jedem Mitglied der Verwaltung zu übersenden.  
Alle Mitglieder können einen Schlüssel für das Vereinsgelände erhalten. Dieser kann für 25,00 Euro gekauft werden. Beim Austritt oder bei Auflösung des Vereins, kann der Schlüssel für 12,50 Euro zurückgekauft werden.
10. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
11. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
12. Es erfolgt keine, auch keine anteilige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags, wenn das Vereinsgelände und / oder das Gewässer aufgrund von behördlichen Anordnungen oder anderen wichtigen Gründen nicht genutzt werden kann. Dies betrifft insbesondere die Fälle, in denen ein Gesundheitsrisiko von der Nutzung ausgehen könnte, wie ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bei Pandemien, Verschmutzung des Geländes oder des Gewässers (z.B. Blaualgen) usw. Die Mitglieder werden in diesen Fällen auch nicht anderweitig entschädigt.
13. Im Falle von notwendigen größeren baulichen Maßnahmen, größeren Erhaltungsmaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten kann von den Mitgliedern im Jahr der Durchführung der Maßnahme / der Anschaffung, alternativ im Folgejahr (Jahr der Fälligkeit der Zahlung der Maßnahme) ein erhöhter Jahresbeitrag eingezogen werden. Der erhöhte Jahresbeitrag kann maximal den doppelten Jahresbeitrag betragen.



## § 8 Vorstand

- a) Vorsitzender    b) stellvertretender Vorsitzender    c) Kassenwart    d) Schriftführer    e) Sportwart  
f) Jugendwart    g) Bauwart    h) Arten und Landschaftsschutzbeauftragter    i) PR-Vertreter

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können in Personalunion je eine der übrigen Funktionen zusätzlich übernehmen. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf 2 Jahre in der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit in gesonderten Wahlgängen. Auf Antrag kann die Wahl geheim erfolgen. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Die Abwahl von einem Vorstandsmitglied ist zulässig. Ein auf die Abwahl gerichteter Antrag bedingt, dass Vorstand ein wichtiger Grund für die Abwahl vorliegen. Er muss von 10% der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein und mindestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung zu Händen des Vorsitzenden übergeben werden. Der Vorstand ist beschlussfähig mit drei Vorstandsmitgliedern, wobei eines davon der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Über Freistellung von Beiträgen, Abgaben und sonstigen Leistungen entscheidet der Vorstand. Scheidet während des Rechnungsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein weiteres Mitglied kommissarisch in den Vorstand aufnehmen. Das neue Vorstandsmitglied muss dann in der nächsten Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

Bei Ausscheidung des Vorsitzenden oder mehreren Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 6 Wochen eine Hauptversammlung zum Zwecke von Neuwahlen einzuberufen.

**Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz.**

**Die Vorstandsmitglieder können für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz).**

## Aufgabenbereiche:

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a,b) Der Vorsitzende ruft Versammlungen und Vorstandssitzungen ein. Er leitet diese und legt Richtlinien des Clubs fest.  
c) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und Vereinskosten. Er überwacht die Eingänge der Beiträge und Aufnahmegebühren. Weiterhin führt er Buch über die weiteren Einnahmen und Ausgaben.  
d) Der Schriftführer führt die Protokolle, erledigt die schriftlichen Arbeiten und lädt zu den Versammlungen ein.  
e) Der Sportwart überwacht und leitet die Ausbildung der Sportler und Ausbilder, die Wettkämpfe und Regatten.  
f) Dem Jugendwart obliegen die Förderung und Ausbildung der Jugend.  
g) Der Bauwart hat die Aufgabe, sich innerhalb des Clubs um bauliche und technische Probleme zu kümmern. Weiterhin übernimmt er die Leitung der Arbeiten.  
h) Der Arten- und Landschaftsschutzbeauftragte hat die Aufgabe, sich innerhalb des Clubs darum zu kümmern, dass die Ausübung des Sports in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Arten- und Landschaftsschutzpflegevorschriften erfolgt.  
i) Der PR – Vertreter ist verantwortlich für die Erstellung und Pflege der vereinseigenen Internetpräsentation, sowie für die allgemeine Presse – Publikationen, alles in Absprache mit dem Vorstand.  
Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder hinzuziehen und gegebenenfalls mit gezielten Aufgaben betrauen.

## § 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf ein Jahr zwei Kassenprüfer. Die gewählten Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Diese sind verpflichtet, die Rechnungsprüfung des Vereins laufend zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten in der Mitgliederversammlung.

## § 10 Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlungen und die Jahreshauptversammlungen werden vom Vorstand einberufen.

2. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies durch eine Minderheit von mindestens 10 Prozent der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag ist von den Antragstellern zu unterschreiben. Die Jahreshauptversammlung wird innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres einberufen.

3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung sieht folgende Punkte vor: a) Jahresbericht des Vorstandes b) Bericht der Kassenprüfer c) Genehmigung des Jahresberichtes und Entlastung des Vorstandes d) Wahl des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre) e) Genehmigung des Haushaltsetats des Vorstandes f) Festlegung der Beiträge und Aufnahmegebühren für das kommende Rechnungsjahr sowie der Abgaben und sonstige Leistungen der Clubmitglieder g) Verschiedenes

4. Zu den Versammlungen werden die Mitglieder spätestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

5. Die Ladung kann auch auf dem vereinsüblichen Weg erfolgen, und zwar durch Bekanntmachung in den Vereinsnachrichten.

6. Bei Verhinderung der Vorsitzenden leitet ein gewähltes Mitglied die Versammlung.

7. Der Vorsitzende leitet die Versammlungen.

8. Der Schriftführer setzt ein Protokoll auf, das von ihm und dem Versammlungsleiter unterschrieben wird. 9. Beschlüsse können gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend sind.

10. Sollte das nicht der Fall sein, ist innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist dieses zu erwähnen.

11. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Nach dieser Frist eingebrachte Anträge können behandelt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dieses beschließt.

12. Der Vorstand kann jederzeit mit 14-tägiger Frist eine außerordentliche Versammlung einberufen.

13. Beschlüsse dieser Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.



#### § 11 Einrichtungen des Clubs

1. Für besondere Nutzung von Gegenständen, die den Zwecken des Clubs dienen, kann ein Sonderbetrag erhoben werden, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung entscheidet.
2. Das Vermögen des Clubs dient allen Mitgliedern gleichermaßen. Jedes Mitglied ist zu sorgfältigem Verhalten verpflichtet und gehalten, die Interessen des Clubs gegenüber Dritten zu wahren.
3. Die Benutzung sämtlicher Einrichtungen erfolgt nur auf eigene Gefahr. Schadensersatzansprüche gegen den Club sind ausgeschlossen.
4. Der Vorstand erstellt über die Benutzung von Einrichtungen des Clubs eine allgemein gültige Ordnung.

#### § 12 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der in der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

#### § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn wenigstens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Versammlung muss den Clubmitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

~~Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zur Hälfte an das Deutsche Rote Kreuz- Zug Angermund und zur Hälfte an ein Arten und Landschaftsschutzeinrichtung.~~

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins jeweils zur Hälfte an das Deutsche Rote Kreuz- Zug Angermund und dem Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

#### § 14 Surf- und Platzordnung

wurde ersatzlos gestrichen und in eine externe Surf- und Platzordnung ausgegliedert.

Nicolas Schaber  
1. Vorsitzender

Gerd Czekalla  
2. Vorsitzender